

Volkerversammlung, heute jede von einem Vorsitzenden geleitete Versammlung, zu der jedermann Zutritt hat; im Altertum eine mit politischen Rechten ausgestattete Körperschaft, deren Besuch an gewissen festgelegten Bedingungen (gewisses Alter, oft auch einen Steuerfuß) geknüpft war.

Volkvertreter s. Abgeordneter.

Volkvertretung, die vom ganzen Volke (nicht von einzelnen Ständen) nach Wahlbezirken gewählte Körperschaft (Parlament), welche in seinem Namen die in der Verfassung festgelegten Rechte (Teilnahme an der Gesetzgebung, Bewilligung neuer Steuern oder Anleihen, Kontrolle des Staatshaushalts usw.) wahrnehmen soll. Das erste Beispiel einer V. ist der von Klisthenes eingesetzte Rat der 500 im alten Athen. Jede der 10 Phylen (Bezirke) wählte nämlich 50 Ratsherren, wobei jeder Demos (Gemeinde) einen bestimmten seiner Größe entsprechenden Anteil erhielt. — Als V. gilt in Preußen auch das Herrenhaus, obwohl es nicht vom Volke gewählt wird, s. Abgeordneter und Herrenhaus.

Volkswirtschaftslehre, auch einfach Wirtschaftslehre, Nationalökonomie, politische Ökonomie oder Staatswirtschaftslehre genannt, ist die Lehre von den Entwicklungsgesetzen des wirtschaftlichen Volkslebens. Vgl. Wirtschaft.

Volljährigkeit s. Großjährigkeit.

Vollziehende Gewalt s. Exekutive.

Von Gottes Gnaden s. *Dei gratia*.

Vormärzliche Zustände, die Zu-

stände vor der Märzrevolution und den „Märzerrungenschaften“ des Jahres 1848, im bildlichen Sinne veraltete und verrottete Zustände.

Vormundtschaftliche Regierung, die stellvertretende Regierung einer Person oder eines Kollegiums für einen minderjährigen Herrscher. Vgl. Großjährigkeit.

Vorparlament, die vom 31. März bis zum 4. April 1848 aus allen Teilen Deutschlands in Frankfurt versammelten Vertrauensmänner, welche vor dem Zusammentritt des deutschen Parlaments (18. Mai) die Grundlagen der von diesem zu erlassenden Verfassung aufstellten.

Vorwerke, bei größeren Gütern die vom Haupthofe abgezweigten Gutshöfe.

W.

Wachparade s. Parade.

Wagenburg, die durch zusammengeschobene Wagen und Karren gebildete Festung, die in den Kriegen des Mittelalters als Schutz der Lagerstätte und als Rückhalt im Kampfe diente.

Wahlkapitulation s. Kapitulation.

Wahlrecht (im politischen Sinne). Man unterscheidet das aktive und das passive Wahlrecht. Im Altertum bedeutete das aktive W. das Recht der Vollbürger, in der Volkerversammlung die Beamten zu wählen, das passive W. die Fähigkeit, zum Beamten gewählt zu werden. Gegenwärtig bezeichnet das aktive W. das Recht des Volkes, seine Vertreter für die politischen Körperschaften (z. B. Abgeordnetenhaus, Reichstag) frei zu